

VEREINSSTATUTEN

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**LEON AND FRIENDS – Verein zur Förderung der Forschung der Therapie für Kinder mit Gendefekten**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 6384 Waidring, Tirol, Hintergasse 3.
3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet von Österreich, der EU, allen EWR-Staaten, sowie weiters USA, Kanada, Australien und Neuseeland.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Forschung der Therapiemöglichkeiten für Kinder, welche einen Gendefekt aufweisen, welcher zur Gruppe der sogenannten non-syndromal Intellectual Disabilities (NSID) zählt.

Aufgrund der persönlichen und eigenen Erfahrungen der Gründer des Vereins bezweckt der Verein insbesondere die Förderung aller geeigneten Maßnahmen zur Erforschung und Vertiefung sämtlicher Erkenntnisse für diese besondere Art von Therapiemöglichkeiten und Entwicklung von therapeutischen und medizinischen Behandlungstherapien jeglicher Art, um Kindern, sowohl hinsichtlich motorisch – physiotherapeutischer als auch autismusspezifischer Therapien (ABA Förderung) diese zu teilen werden lassen.

Der Verein bezweckt weiters die Förderung aller geeigneten Maßnahmen zur Verbreitung und Vertiefung sachlicher und fachlicher Kenntnisse in Bezug auf den Vereinszweck innerhalb der Bevölkerung.

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, parteipolitisch ungebunden und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Für die Verwirklichung des Zweckes sind insbesondere nachstehende Tätigkeiten vorgesehen:

- Frühscreening und Methoden für die Entwicklung zur Früherkennung genetischer Erkrankungen
- genetische Grundlagenforschung
- spezifische Forschung am Syngap Syndrom
- Aufbau eines betroffene Eltern Netzwerkes
- Vernetzung internationaler Forschungsgruppen am Syngap Syndrom
- Informationsaustausch mit Betroffenen
- globale Recherche Tätigkeiten zu vielversprechenden Forschungsansätzen
- Entwicklung eines Therapieansatzes zur Syngap Missense Mutation
- Unterstützung des Syngap Global Network
- Unterstützung der eigenen Mitglieder in sämtlichen Bereichen zur Erzielung der Vereinszwecke

Die hier aufgeführten Tätigkeiten und Maßnahmen stellen nur einen Teil der Vereinstätigkeiten dar und sind sämtliche zur Erreichung der hier festgesetzten Ziele als Vereinstätigkeiten anzusehen.

§ 3

Aufbringung der Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Zwecks werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Zuwendungen anderer Art, wie Entschädigungen, Erlös aus Vereinsveranstaltungen und Weiterbildung, Spenden, Sponsorverträge etc..

Die Einnahmen und das Vereinsvermögen dürfen nur im Sinne des Vereinszweckes und zur Verwaltung des Vereinsbesitzes verwendet werden.

§ 4

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit 1.01. und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die sich durch eine Ehrenerklärung bereit erklärt haben, mindestens 10 Jahre sich diesem Vereinszweck zu widmen und in oben genannten Sinn tätig sind. Weitere Voraussetzung ist, dass sie sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und nach den besonderen Aufnahmebestimmungen in den Verein aufgenommen werden. Sie genießen das aktive und passive Wahlrecht.
3. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich mit dem Vereinszweck und den Aufgaben des Vereines identifizieren und unterstützen möchten. Sie haben kein Wahlrecht.
4. Ehrenmitglieder (Ehrenobmann) sind jene physischen Personen, die über Antrag des Vereinsvorstandes in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern (Ehrenobmann) ernannt werden. Sie haben kein Wahlrecht.
5. Aufsichtsorgane, das sind jene natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden. Die Mitglieder der Aufsichtsorgane müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, und dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, die weder gegen vereinsinterne Bestimmungen verstoßen haben, noch wegen einschlägiger Tatbestände des

Strafrechtes rechtskräftig verurteilt worden sind, sowie juristische Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften (also außerordentliche Mitglieder), werden.

Bei minderjährigen Personen ist zu dem die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet, nach einem schriftlichen Ansuchen des Aufnahmewerbers, der Vorstand, der dabei die internen Vereinsrichtlinien einzuhalten hat. Der Vorstand kann die Aufnahme jedoch auch von der Zustimmung in der Generalversammlung abhängig machen, wobei ein diesbezüglicher Beschluss auch im Umlaufweg gefasst werden kann.

In dem schriftlichen Ansuchen ist anzuführen, dass der Aufnahmewerber die Satzungen und vereinsinternen Bestimmungen vollinhaltlich anerkennt. Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch und sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

2. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen (streichen), wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

3. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Es müssen weiters alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sein. Der Austritt aus dem Verein für das nächstfolgende Kalenderjahr muss bis spätestens 31.10.

des laufenden Jahres schriftlich dem Obmann bekannt gegeben werden. Eine verspätete Austrittserklärung gilt erst mit Wirkung für das Ende des nächsten Jahres.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen gröblichem Verstoß gegen die Statuten, die Geschäftsordnung oder grobe Verletzung anderer Mitgliedspflichten (handelt gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins, Verstoß gegen Gesetze oder Verordnungen den Umwelt-, Tier- und Naturschutz betreffen) und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Punkt 4. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

6. Die zur Beendigung der Mitgliedschaft führenden Beschlüsse sind dem Mitglied schriftlich, unter Bekanntgabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vereinsvorstandes binnen 14 Tagen ab Zustellung Einspruch erheben. Der Einspruch ist dem Obmann zuzuleiten und von diesem dem Vereinsschiedsgericht zur weiteren Entscheidung vorzulegen. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes gibt es kein Rechtsmittel.

7. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Recht auf das Vermögen des Vereines. Eine Rückerstattung für das laufende Geschäftsjahr bezahlten Mitgliedsbeiträge und Lizenzgebühren erfolgt nicht. Rückständige Beträge können jedoch vom Verein eingefordert werden.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedbeiträge werden vom Vereinsvorstand jeweils im Voraus festgelegt.

In begründeten Fällen können Mitgliedsbeiträge ermäßigt oder auch erlassen werden. Die Entscheidung darüber fällt der Vereinsvorstand.

§ 9**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen, sowie alle aus der Vereinszugehörigkeit entspringenden Vorteile und Begünstigungen im Rahmen der Statuten in Anspruch zu nehmen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht.
3. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind berechtigt, Anträge an die Generalversammlung spätestens 7 Tage vorher schriftlich an den Vorstand (z.H. des Obmannes/der Obfrau) einzubringen.
4. Jedes ordentliche Mitglied erhält die Statuten in schriftlicher Form.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und stets eine nicht nur den Gesetzen, sondern auch den Ehrenbegriffen der Berg- und Schilehrer entsprechende einwandfreie Haltung als Berg- und Schiführer und Bergkamerad zu bewahren.
6. Die Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, die Satzungen und Vereinsrichtlinien einzuhalten und satzungsmäßige Anordnungen der Organe des Vereines zu befolgen, sowie den festgesetzten Mitgliedsbeitrag ohne Aufforderung innerhalb des Geschäftsjahres pünktlich zu entrichten. Darüber hinaus haben Sie die gesetzlichen Vorschriften und Vereinsbestimmungen sowie Vereinsrichtlinien genau zu beachten und dem Verein die zur Durchführung des Satzungszweckes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Strafen

Verstößt ein Mitglied gegen die Bestimmungen der Satzung bzw. der Vereinsrichtlinien oder gegen die satzungsgemäßen Anordnungen der Organe des Vereines, so kann dieses ausgeschlossen oder über dieses eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Ordnungsstrafen des Vereines können im Zivilrechtswege geltend gemacht werden.

§ 11

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsprüfer
4. Streitschlichtungseinrichtung
5. Aufsichtsorgan (fakultativ)

§ 12

Generalversammlung

1. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr, nach Abschluss des Geschäftsjahres, statt und ist vom Obmann einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet entweder auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer unter Angabe eines Grundes binnen 4 Wochen statt.
3. Zu der ordentlichen Generalversammlung sind die Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Presse einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Zu einer außerordentlichen Generalver-

sammlung sind die Mitglieder ebenfalls mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt ebenfalls durch den Vorstand.

4. Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail einzureichen. Bei einer außerordentlichen Generalversammlung sind die Anträge mindestens 7 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist die Generalversammlung zu diesem Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 7 Tage später am selben Ort und zur selben Urzeit und mit derselben Tagesordnung statt. Diesfalls ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

7. Bei der Generalversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9. Die Generalversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:

a) die Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;

- b) die Entgegennahme und Genehmigung des vom Vereinsvorstand zu erstattenden Tätigkeitsberichtes, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) die Entlastung des Vorstands;
- d) die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- e) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;
- f) die Bestätigung der vom Vorstand während es abgelaufenen Jahres optierten Vorstandsmitglieder;
- g) die Festsetzung der Beiträge und Gebühren;
- h) die Beschlussfassung über satzungsgemäß eingebrachte Anträge;
- i) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j) k) die Beschlussfassung über den Voranschlag;
- k) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Generalversammlung gewählt und besteht aus dem Obmann bzw. der Obfrau, dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin, dem Kassier bzw. der Kassiererin und bis zu 2 weiteren Mitgliedern.

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren in offener Wahl gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, dass die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich, mündlich oder per e-mail einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Verein einberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist, wobei zumindest der Obmann einer seiner Vertreter anwesend sein muss.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, dass die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
7. Außer durch den Tod und Ablauf erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
8. Der Vorstand wird je nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, durch den Obmann einberufen.
9. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinn des Vereinsgesetzes 2002. Diesem kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung zu vollziehen.

In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Die Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
2. Die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens; Beschlüsse über alle Ausgaben und Anschaffungen zu treffen;
4. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;
5. Die Einhebung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
6. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
7. Die Vorbereitung von Anträgen an die Generalversammlung;
8. Die Beschlussfassung über Anträge seiner Mitglieder über alle internen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind;
9. Die Erstellung des Vorschlags für die Ernennung der Ehrenmitglieder;
10. Die Beschlussfassung über Sanktionen bei Pflichtverletzung und Antrag auf Sanktionen;
12. Die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
13. Die Genehmigung von Verträgen;
14. Die Schlichtung von Streitigkeiten;
15. Die jährliche Festsetzung der Sicherheitskriterien für die Ausübung der Tätigkeiten in Form von Richtlinien für ein „Krisenmanagement“.

§ 14

Obmann

Dem Obmann obliegt:

1. Die Vertretung des Vereins nach außen. Alle Schriftstücke sind von ihm zu fertigen und solche wichtiger Art, insbesondere die den Verein verpflichtenden, zeichnet er gemeinsam mit dem Kassier;
2. Die Einberufung der Generalversammlung und Sitzungen des Vorstandes, sowie die Leitung derselben durch seinen Vorsitz;
3. Die Verfügung der Mittel im Rahmen des Voranschlages zusammen mit der Generalversammlung.
4. Die Bildung von Arbeitsausschüssen;
5. Feststellung des Geschäftsberichtes gemeinsam mit dem Kassier.

Bei Verhinderung des Obmannes stehen dessen Rechte und Pflichten dem Obmannstellvertreter zu.

§ 15

Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt:

1. Die Ausfertigung von Niederschriften für Generalversammlung(en) und Vorstandssitzung(en);
2. Die Unterzeichnung der Protokolle mit dem Obmann;
3. Die Vorbereitung und Erledigung des laufenden Schriftverkehrs;
4. Die Erstellung der Vereinszeitung und die Arbeit mit den Medien;
5. Die Führung der Mitgliederkartei;
6. Absicherung der elektronischen Datenaufbewahrung der schriftlichen Aufzeichnungen;

§ 16

Kassier

Dem Kassier obliegt:

1. Die Einhebung der Beiträge und Lizenzgebühren;
2. Die Kassen- und Rechnungsgebahrung;
3. Die Verfassung der Steuererklärungen;
4. Die Erstellung des Jahresvoranschlages und Abschlusses gemeinsam mit dem Obmann;
5. Der gesamte Zahlungsverkehr, wobei Zahlungen bzw. Überweisungen, welche den Betrag von € 500,00 (in Worten: Euro fünfhundert) übersteigen nur gemeinsam mit dem Obmann vorgenommen werden können;

§ 17

Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer und ein Ersatzprüfer sind von der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren zu wählen. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebahrung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Statuten gemäß Verwendung der Mittel; dazu ist ihnen bei Bedarf Einblick in die Protokolle von Sitzungen des Vorstandes zu gewähren. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis schriftlich zu berichten.

3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, gemeinsam jederzeit und unangemeldet die Kassaführung, sowie die Belege und die dazu gehörenden Beschlüsse zu prüfen; dazu ist ihnen bei Bedarf Einblick in die Protokolle von Sitzungen des Vorstandes zu gewähren.

4. Bei Feststellung einer nicht korrekten Geldgebahrung oder Vereinsführung können die Rechnungsprüfer eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Außerdem obliegt dem Rechnungsprüfer die Kontrolle des Jahresabschlusses.

§ 18

Schlichtungseinrichtung

1. Soweit Streitigkeiten nicht vom Vereinsvorstand geschlichtet werden können, entscheidet über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten das Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden aus dem Kreise der übrigen Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfach bestimmender Mehrheit, und zwar in Vereinsstreitigkeiten endgültig. Bei Rechtsstreitigkeiten steht bei Nichteinigung dem Mitglied der Rechtsweg offen.

§ 19**Aufsichtsorgan**

Die Mitgliederversammlung behält sich vor, als weiteres Organ des Vereines ein Aufsichtsorgan gemäß § 5 Abs. 4 Vereinsgesetz (VerG) zu bestellen. Als Mitglieder dieses Aufsichtsorganes dürfen nur natürliche Personen bestellt werden, die mit dem Vereinszweck und den damit verbundenen Themen über eine ausreichende Erfahrung und Kenntnisse verfügen. Die Mitglieder des Aufsichtsorgans müssen unabhängig und unbefangen sein und somit keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist.

§ 20**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung erfordert die dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Vereinsauflösung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des Vereinsgesetzes verpflichtet, diese Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Waidring, am 24.07.2018

Florian Apler e.h.

Sandra Apler e.h.